

# RS OGH 1980/4/22 5Ob306/80, 8Ob378/97i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1980

## Norm

AO §23 Z1

KO §46 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Unter "Fortführung des Geschäftes" ist, dem Zweck des Ausgleichsverfahrens entsprechend, die wirtschaftliche Existenz des Ausgleichsschuldner zu erhalten, die Fortführung durch den Ausgleichsschuldner selbst, nicht aber durch den Unternehmenswerber, zu verstehen. Es muß sich um die Abschließung oder Erfüllung von Rechtsgeschäften des Unternehmens des Ausgleichsschuldners, und darf sich nicht um die Abschließung oder Erfüllung von Rechtsgeschäften über das Unternehmen des Ausgleichsschuldner handeln.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/80

Entscheidungstext OGH 22.04.1980 5 Ob 306/80

Veröff: SZ 53/62 = JBI 1981,39 = EvBl 1980/210 S 638

- 8 Ob 378/97i

Entscheidungstext OGH 16.04.1998 8 Ob 378/97i

nur: Unter "Fortführung des Geschäftes" ist, dem Zweck des Ausgleichsverfahrens entsprechend, die wirtschaftliche Existenz des Ausgleichsschuldner zu erhalten, die Fortführung durch den Ausgleichsschuldner selbst, nicht aber durch den Unternehmenswerber, zu verstehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0051864

## Dokumentnummer

JJR\_19800422\_OGH0002\_0050OB00306\_8000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>